

Beglaubigte Abschrift



\-3b_j

VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG

Aktenzeichen: 2 B 92/20 MD

BESCHLUSS

in der Verwaltungsrechtssache

Antragsteller,

Prozessbevollmächtigter: RechtsanwSt Carsten Ilius,
Kottbusser Damm 94, 10967 Berlin,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat, dieser vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,
(- 7979885-163 -),

Antragsgegnerin,

w e g e n

Asylrechts - Eilverfahren (Dublin-Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) AsylG)

hat das Verwaltungsgericht Magdeburg - 2. Kammer - am 24. März 2020 durch den Einzelrichter beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers gegen Ziffer 3 des Bescheides der Antragsgegnerin vom 15.01.2020 wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Grunde:

Der Antragsteller begehrt die Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage hinsichtlich der Abschiebungsanordnung nach Bulgarien im Bescheid der Antragsgegnerin vom 15.01.2020.

Der gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i.V.m. §§ 75 Abs. 1, 34a Abs. 2 Satz 1 AsylG hinsichtlich der Abschiebungsanordnung in Ziffer 3 des angefochtenen Bescheides zuiassige Antrag ist begründet.

Gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 1 VwGO kann das Gericht der Hauptsache in den Fällen, in denen das Entfallen der grundsätzlich gemäß § 80 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 VwGO gegebenen aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage - wie hier gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 AsylG - durch Bundesgesetz vorgeschrieben ist (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO), auf Antrag die aufschiebende Wirkung anordnen, wenn die im Rahmen des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes vorzunehmende Interessenabwägung ergibt, dass das Interesse des Antragstellers, von der Volziehung des angefochtenen Verwaltungsakts bis zur endgültigen Entscheidung über seine Rechtmäßigkeit verschont zu bleiben, das öffentliche Interesse an dessen sofortiger Volziehung überwiegt. Bei dieser Abwägung sind die Erfolgsaussichten des Hauptsacheverfahrens maßgeblich zu berücksichtigen. Ergibt die im Rahmen des § 80 Abs. 5 VwGO allein erforderliche summarische Prüfung der Sach- und Rechtslage, dass die Klage voraussichtlich erfolglos bleiben wird, tritt das Interesse des Antragstellers regelmäßig zurück. Erweist sich dagegen der angefochtene Bescheid als rechtswidrig, so besteht kein öffentliches Interesse an dessen sofortiger Volziehung. Ist der Ausgang des Hauptsacheverfahrens nicht hinreichend absehbar, verbleibt es bei einer allgemeinen Interessenabwägung.

Vorliegend überwiegt nach gebotener summarischer Prüfung das Interesse des Antragstellers an der Aussetzung der Volziehung das öffentliche Vollzugsinteresse. Dem Antragsteller droht bei Rückführung nach Bulgarien voraussichtlich eine gegen Art.

3 EMRK bzw. Art. 4 der EU-Grundrechtecharta verstößende Behandlung.

Nach vorläufiger Prüfung ist derzeit nicht sicher festzustellen, dass die Zuständigkeit Bulgariens für die Durchführung des Asylverfahrens des Antragstellers vorliegt. Die ursprüngliche Zuständigkeit Bulgariens nach der Dublin III-VO konnte auf die Bundesrepublik Deutschland nach Art. 3 Abs. 2 Unterabs. 2 und 3 Dublin III-VO übergegangen sein. Dies ist dann der Fall, wenn die Oberstellung nach Bulgarien nicht möglich ist, da systemische Schwachstellen im dortigen Asylverfahren und den dortigen Aufnahmebedingungen vorliegen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Art. 4 der EU-Grundrechtecharta für den Antragsteller mit sich bringen und - dies dürfte vorliegend unstrittig sein - die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates nicht in Betracht kommt. Die Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Artikels 4 der EU- Grundrechtecharta (bzw. i.S.v. Art. 3 EMRK) bringen systemische Schwachstellen mit sich, wenn sie eine besonders hohe Schwere der Erheblichkeit erreichen. Die Oberstellung eines Antragstellers in einen Mitgliedstaat ist in all jenen Situationen ausgeschlossen, in denen ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme vorliegen, dass der Antragsteller bei seiner Oberstellung oder infolge seiner Oberstellung eine solche Gefahr laufen wird. Dabei ist für die Anwendung von Art. 4 der Charta bzw. Art. 3 EMRK gleichgültig, ob es zum Zeitpunkt der Oberstellung, während des Asylverfahrens oder nach dessen Abschluss dazu kommt, dass die betreffende Person aufgrund ihrer Oberstellung an den zuständigen Mitgliedstaat im Sinne der Dublin III-Verordnung einem ernsthaften Risiko ausgesetzt wäre, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zu erfahren. Das Gemeinsame Europäische Asylsystem und der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens beruhen nämlich auf der Zusicherung, dass die Anwendung dieses Systems in keinem Stadium und in keiner Weise zu einem ernsthaften Risiko von Verstößen gegen Art. 4 der Charta führt.

Nach ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte beinhaltet Art. 3 EMRK die Verpflichtung der Konventionsstaaten, den Betroffenen nicht in ein Land abzuschieben, für welches stichhaltige Gründe für die Annahme vorliegen und bewiesen sind, dass der Betroffene dort tatsächlich Gefahr (Soft, Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) ausgesetzt zu werden (EGMR, Urteil vom 04.11.2014-29217/12- NVwZ 2015, 127, 129, Rn. 93; Urteil vom 13.12.2016 - 41738/10 NVwZ 2017, 1187, Rn. 173 m.w, N.). Ist nicht hinreichend gewährleistet, dass das Vorliegen eines solchen Abschiebungsverbotes im Rahmen des mitgliedstaatlichen Asylverfahrens überprüft und geachtet wird, so leidet das Asylverfahren an systematischen Mängeln.

Im Falle des Antragstellers dürfte - ausnahmsweise - vom Vorliegen systematischer Mängel im bulgarischen Asylverfahren auszugehen sein. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob der Antragsteller wegen der geltend gemachten psychischen Erkrankungen zu einer besonders vulnerablen Personengruppe zählt. Die systematischen Mängel des bulgarischen Asylverfahrens resultieren bereits aus der gängigen Verwaltungspraxis der bulgarischen Behörden hinsichtlich oppositioneller, türkischer Asylantragsteller.

Der Antragsteller kann für den Fall einer Abschiebung nach Bulgarien nicht damit rechnen, dass dort eine ernsthafte Prüfung seines Asylbegehrens oder bestehender Abschiebungsverbote vollzogen wird. Vielmehr entspricht es scheinbar der Praxis der bulgarischen Behörden, oppositionelle, türkische Antragsteller ohne eingehende Prüfung ihres Asylgesuchs oder bestehender Abschiebungsverbote an die Türkei zu überstellen und ihnen effektive Rechtsschutzmöglichkeiten zu verweigern (vgl. Bulgarian Helsinki Committee, Bericht vom 03.02.2020, Bl. 70. ff. d. A.). Es bestehen für das Gericht keine Gründe an der Glaubhaftigkeit des genannten Berichts zu zweifeln; zumal die dortigen Feststellungen ebenfalls durch die gerichtlich dokumentierten AIDA-Berichte zu Bulgarien plausibilisiert werden. Auch von der Antragsgegnerin wurden insofern keine Einwände erhoben.

Würde es zu einer Überstellung des Antragstellers in die Türkei kommen, so droht dem Antragsteller dort auch voraussichtlich eine gegen Art. 3 EMRK verstößende Behandlung. Es sprechen stichhaltige Gründe dafür, dass der Antragsteller in der Türkei aufgrund der oppositionellen Aktivitäten seiner Familienmitglieder gefoltert bzw. einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt werden würde. Das Gericht verweist insoweit auf die zutreffenden - und scheinbar von der Antragsgegnerin

nicht bestrittenen - Ausführungen in der Antragsbegründung vom 03.02.2020 mitsamt der darin zitierten Quellen und macht sich diese zu eigen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 83 b AsylG.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

Eilers

Beglaubigt
Magdeburg, den 24.03.2020

(elektronisch signiert)

Jake!, Justizfachangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle